Die Verfügungsmacht des Geschäftsführers ohne Auftrag über im fremden Namen abgeschlossene Rechtsgeschäfte.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
bei der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Johannes Kalb
Referendar.

Breslau 1926.

Druck von L. Heege, Schweidnitz.

Meinen inniggeliebten Eltern in
tiefster Dankbarkeit gewidmet.

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und
staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.
Berichterstatter: Prof. Dr. Schott.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

A. Einleitung.

Der in dem Thema der vorliegenden Arbeit formulierten Frage liegt folgender nicht selten vorkommende Fall zugrunde: Es besorgt jemand als Geschäftsführer ohne Auftrag für einen andern ein Geschäft, möchte aber dasselbe, ehe er den Geschäftsherrn benachrichtigt, wieder rückgängig machen. Bei der Untersuchung der rechtlichen Möglichkeit sowie der rechtlichen Folgen eines solchen Verhaltens sind scharf zu unterscheiden: Das Außenverhältnis zwischen Geschäftsführer und Drittem und das Innenverhältnis zwischen Geschäftsführer und Geschäftsherrn.

B. Untersuchung der Rechtswirksamkeit des Wiederaufhebungsvertrages.

Der Geschäftsführer handelte bei Abschluß des ursprünglichen Vertrages mit dem Dritten als direkter Stellvertreter unter ausdrücklicher Kundgabe des Mangels seiner Vertretungsmacht.

Die Frage der Gültigkeit des zwischen vollmachtlosem Vertreter und Drittem geschlossenen Wiederaufhebungsvertrages wird im Bürgerlichen Gesetzbuch nicht ausdrücklich behandelt und daher in der Literatur verschieden beantwortet. Die von Isay aufgestellte Behauptung, ein solcher Vertrag sei nichtig, ist zu verwerfen, da eine entsprechende Absicht des Gesetzgebers in irgend einer Weise im Gesetz hätte zum Ausdruck kommen müssen. Ebensowenig bedarf der Aufhebungsvertrag der Genehmigung des Geschäftsherrn, weder auf Grund von § 177 B.G.B. — denn bei Abschluß des Aufhebungsvertrages handelt der Geschäftsführer im eigenen Namen, nicht in dem des Geschäftsherrn —, noch gemäß § 185 B.G.B.; denn es fehlt an einem „Gegenstand", über den der Geschäftsführer verfügt hat. Vielmehr ist er ein neues selbständiges Rechtsgeschäft, das von Anfang an und ohne weiteres voll wirksam ist. Eine nach Abschluß desselben

erfolgende Genehmigung des ursprünglichen Vertrages seitens des Geschäftsherrn käme zu spät und wäre daher rechtlich ohne Bedeutung.

C. Bedeutung des Wiederaufhebungsvertrages für das Innenverhältnis.

Ansprüche des Geschäftsherrn könnten sich zunächst aus der seitens des Geschäftsführers begonnenen Geschäftsführung ohne Auftrag ergeben. Mangels einer dahin gehenden Vorschrift des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist der Geschäftsführer ohne Auftrag weder zur Fortführung der begonnenen Geschäftsführung verpflichtet, noch kann ihm eine Rückgängigmachung derselben verwehrt werden. Er hat dadurch keine der ihm im Gesetz auferlegten Verpflichtungen verletzt. Insbesondere kann der Geschäftsherr einen Schadensersatzanspruch nicht auf § 681 B. G. B. stützen. Denn von einer Verpflichtung zur Herausgabe des Erlangten kann auf Seiten des Geschäftsführers keine Rede sein, da er selbst überhaupt nichts aus seiner Geschäftsführung „erlangt" hat; er schafft nur die Grundlage für die sich als Gestaltungsrecht darstellende Genehmigungsbefugnis des Geschäftsherrn. Ebensowenig kann er nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verkehrssitte (§ 242 B. G. B.) für verpflichtet angesehen werden, den Geschäftsherrn vor der Rückgängigmachung des ursprünglichen Vertrages von der Geschäftsführung zu benachrichtigen.

Auch aus unerlaubter Handlung steht dem Geschäftsherrn ein Anspruch gegen den Geschäftsführer nicht zu. Da die Genehmigungsbefugnis als sog. Gestaltungsrecht nicht dem Begriff des „sonstigen Rechts" im Sinne von § 823 Abs. 1 B. G. B. unterstellt werden kann, kommt eine Anwendung dieser Vorschrift nicht in Frage. Ebensowenig sind die Voraussetzungen von § 826 B. G. B. durch das Verhalten des Geschäftsführers erfüllt.

Mithin ist die Verfügungsmacht des Geschäftsführers ohne Auftrag über ein im fremden Namen abgeschlossenes Rechtsgeschäft eine sehr weitgehende im Hinblick sowohl auf das Außen- wie auf das Innenverhältnis.